

# **Wilhelm Stolle GmbH**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Stand: Oktober 2005

### **1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte und Kundenbeziehungen, die Stolle mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen eingeht bzw. abschließt.

### **2. Schriftform**

Schriftform im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch durch Fax und E-Mail gewahrt.

### **3. Ausschluß widersprechender Regelungen/Vollständigkeitserklärung**

#### 3.1 Ausschließlichkeitgeltung

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Stolle nicht an, es sei denn, abweichende Regelungen werden von Stolle ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Stolle in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

#### 3.2 Vollständigkeitsregelung

Alle Vereinbarungen, die zwischen Stolle und dem Kunden zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### **4. Kundenangebot und Angabenverbindlichkeit**

#### 4.1 Angebotsfrist

Ist eine Bestellung des Kunden (ausnahmsweise) als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen, so kann Stolle dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

#### 4.2 Verbindlichkeit von Angaben

Die in den Katalogen von Stolle und im Internet ([www.stolle.net](http://www.stolle.net)) abgedruckten bzw. wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind bloße Annäherungsangaben. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur dann verbindlich, wenn die Angaben im Angebot oder das Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

## **5. Eigentums- und Urheberrechte, Vertraulichkeit**

### 5.1 Eigentumsrechte

Kostenanschläge, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen und sonstige geschäftlich relevante Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung - auch in elektronischer Form - bleiben im Eigentum/in der Inhaberschaft von Stolle.

### 5.2 Urheber- und Schutzrechte

Urheber- und sonstige Schutzrechte der in Ziffer 5.1 genannten Unterlagen und Informationen bleiben ebenfalls bei Stolle.

### 5.3 Vertraulichkeitsregelung

Die in Ziffer 5.1 genannten Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob ein Auftrag erteilt wird oder nicht. Die Zugänglichmachung Dritten gegenüber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Stolle.

### 5.4 Rückgabepflicht

Bei Nichterteilung eines Auftrages sind die in Ziffer 5.1 genannten Unterlagen nach Aufforderung an Stolle zurückzugeben.

## **6. Preisangaben**

### 6.1 Verbindlichkeit

Die Angaben in den Preislisten sind nur dann verbindlich, wenn die Preise ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

### 6.2 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in angegebenen Preisen enthalten. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich gesondert ausgewiesen.

### 6.3 Berechnungsbasis für Preisangaben/Rohgewichte

Sofern nicht für einen individuellen Auftrag eine individuelle Preisvereinbarung getroffen ist, beruhen Preisangaben auf den jeweiligen Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Die in den Preislisten enthaltenen Gewichte der Richt- und Anreißplatten sind ca.-Gewichte.

### 6.4 Preise „ab Werk“

Alle Preisangaben gelten „ab Werk“ ausschließlich Verpackung.

## **7. Preisänderungen/Preisanpassungen**

### 7.1 Preisanpassung gem. § 315 BGB

Preisanpassungen wird Stolle nur im Rahmen von § 315 BGB vornehmen.

### 7.2 Sachgründe Preisanpassungen

Preisanpassungen gem. Ziffer 7.1 bleiben vorbehalten bei Änderung von Fabrikationsabläufen und Änderung der Herstellungskosten bezogen auf den Beststellungszeitraum insbesondere, wenn sich die Kalkulationen durch Kostenerhöhungen für Grundstoffe, Löhne oder Frachten in dem Zeitraum zwischen Bestellungseingang und Auslieferung verändern.

## **8. Verpackung und Verpackungsmaterial**

### 8.1 Kosten für Verpackungsmaterial

Die Preise enthalten nicht die Kosten für Verpackungen, Verpackungsmaterial und Verladung. Eine durch den Kunden geforderte oder von Stolle für notwendig erachtete Verpackung wird daher zum Selbstkostenpreis gesondert berechnet.

### 8.2 Rücknahme von Verpackungsmaterial

Verpackungen und Verpackungsmaterialien werden von Stolle am Erfüllungsort Bonn zurückgenommen. Die Transportkosten trägt der Kunde.

## **9. Zahlungsmodalitäten/Verzug/Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

### 9.1 Fälligkeit

Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten, und zwar:

- ein Drittel Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
- ein Drittel nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch Stolle
- der Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang mit 2 %
- Skonto oder ohne Abzüge innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

### 9.2 Eintritt des Zahlungsverzugs

Der Kunde kommt, ohne daß es einer Mahnung bedarf, 30 Tage nach Rechnungszugang und Fälligkeit in Verzug. Für jede Mahnung an den im Verzug befindlichen Kunden wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € (netto) berechnet.

### 9.3 Verzugszinsen und Verzugsschaden

Für verspätete Zahlungen gelten die gesetzlichen Verzinsungsvorschriften. Die Geltendmachung eines die gesetzlichen Verzugszinsen überschreitenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

### 9.4 Sofortige Fälligkeit im Verzug

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist Stolle berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

#### 9.5 Sicherheiten und sofort fällige Vorauszahlungen

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist dieser - unbeschadet sonstiger Rechte von Stolle - verpflichtet, angemessene Sicherheiten auf schriftliches Verlangen innerhalb von sechs Werktagen zu stellen oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen und ausstehende Zahlungen innerhalb von sechs Werktagen nach Aufforderung zu leisten.

#### 9.6 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Kunden

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten und/oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden auch im Falle von Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüchen nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **10. Lieferzeiten**

#### 10.1 Unverbindlichkeit der Angabe von Lieferzeiten

Lieferzeiten sind grundsätzlich „freibleibend“ angegeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung entsprechend bezeichnet sind.

#### 10.2 Mitwirkung des Kunden

Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Kunden voraus.

#### 10.3 Einhaltung der Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Stolle verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Annahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

#### 10.4 Verlängerung der Lieferzeit bei höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und der Einflußnahmemöglichkeiten von Stolle liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Diese Regelung gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden umgehend mitgeteilt.

### **11. Annahmeverzug des Kunden**

#### 11.1 Abnahmeverpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auch bei unwesentlichen Mängeln unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 14 entgegenzunehmen.

## 11.2 Abgeltung von Lagerkosten

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so ist Stolle berechtigt, beginnend mit dem ersten des Monats, der auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im eigenen Werk mit 0,5 % des Nettorechnungsbetrages für jede angefangene Woche zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß die tatsächlich entstandenen Lagerkosten geringer sind, als die von Stolle abgerechnete Pauschale.

## 11.3 Anderweitige Verfügung über den Liefergegenstand

Stolle ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abnahmefrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit entsprechend verlängerter Lieferfrist zu beliefern.

## 12. Gefahrtragung und Versicherung

### 12.1 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Stolle noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

### 12.2 Gefahrtragung bei Abnahmeerfordernis

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muß unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

### 12.3 Versicherung des Liefergegenstands

Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch Stolle gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

### 12.4 Gefahrübergang bei Annahmeverzug des Kunden

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Für die Versicherung des Liefergegenstandes gilt Ziffer 12.3 entsprechend.

### 12.5 Gefahrübergang bei Annahmeverweigerung

Verweigert der Kunde die Annahme wegen unwesentlicher Mängel des Liefergegenstands, geht die Gefahr unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 14 dennoch auf ihn über.

## 13. Eigentumsvorbehalte

### 13.1 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Stolle behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden

Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt endet, wenn im Zeitpunkt der Zahlung alle noch offenen und durch diese Ziffer erfaßten Forderungen ausgeglichen sind.

### 13.2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ist die Ware von Stolle vor Bezahlung durch den Kunden weiter veräußert oder verarbeitet worden, treten an die Stelle des Eigentums, sofern dieses erlischt, die aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung entstehenden Forderungen des Kunden.

### 13.3 Kundenpflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die Liefersache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen. Kommt der Kunde seiner Versicherungspflicht nicht nach, ist Stolle berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

### 13.4 Verfügungsverbote des Kunden

Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Stolle unverzüglich darüber zu benachrichtigen, damit Stolle ggf. Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Stolle die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, hat der Kunde die insoweit bei Stolle entstehenden angemessenen Kosten zu erstatten.

### 13.5 Voraussetzungen des Rücktrittsrechts

Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung ganz oder teilweise in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse derart, daß der Vertragszweck gefährdet ist, ist Stolle nach Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und aufgrund des Eigentumsvorbehalts Herausgabe der Ware zu verlangen. Dies gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden. Nach Rücknahme der Liefersache ist Stolle zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

### 13.6 Forderungsabtretung

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt) an Stolle ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Stolle, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Stolle verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Stolle verlangen, daß der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und Handlungen vornimmt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

### 13.7 Eigentumserwerb

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Stolle vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Stolle nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Stolle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

### 13.8 Vermischung

Wird die Kaufsache mit anderen, Stolle nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Stolle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde Stolle anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Stolle.

### 13.9 Verbindung

Der Kunde tritt Stolle auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

### 13.10 Sicherheitenfreigabe

Stolle verpflichtet sich, die Stolle zustehenden Sicherheiten auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Stolle-Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Stolle.

## **14. Gewährleistung und Gewährleistungsausschlüsse**

### 14.1 Rügeobliegenheit

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

### 14.2 Kundenwahlrecht

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung oder zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist Stolle verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

### 14.3 Fehlschlagen Nacherfüllung

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### 14.4 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Stolle haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Stolle keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

#### 14.5 Haftungsbeschränkung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Stolle haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Stolle schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

#### 14.6 Vollhaftung

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### 14.7 Haftungsausschluss

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

#### 14.8 Verjährungsfristverkürzung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

#### 14.9 Lieferregreß

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie endet zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Gewährleistungsansprüche seines Kunden erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung an den Kunden.

#### 14.10 Zeitliche Durchführung der Nachbesserungsarbeiten

Zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten oder für die Neulieferung bestimmter Teile im Rahmen unserer Gewährleistung muß Stolle eine angemessene Zeit zur Verfügung gestellt werden.

#### 14.11 Nichtvorliegen eines Sachmangels

Ein Sachmangel liegt nicht vor und Stolle übernimmt daher keine Gewähr für Schäden, wenn diese durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelnde Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung von Stolle vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von Stolle aufgehoben. Entsprechendes gilt, wenn die von Stolle gelieferte Ware anders als ihrem Verwendungszweck oder abweichend von der vorgesehenen Betriebsart genutzt wird.

#### 14.12 Verweisung auf Lieferanten bei wesentlichen Fremderzeugnissen

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung von Stolle auf die Fälle, in denen der Kunde seine Ansprüche zunächst erfolglos gerichtlich gegen den Lieferanten geltend gemacht hat.

### 15. Gesamthaftung

#### 15.1 Ausschluß von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der von Stolle gelieferten Ware selbst entstanden sind, sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 14 vorgesehen ist - ebenfalls ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

#### 15.2 Ausschluß von Aufwendungsersatzansprüchen

Die Begrenzung nach Ziffer 15.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

#### 15.3 Ausschluß persönlicher Schadensersatzhaftung

Wenn und soweit die Schadensersatzhaftung von Stolle ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Stolle.

### 16. Erfüllungs- und Leistungsort

Erfüllungs- und Leistungsort für die Lieferung der Vertragsgegenstände sowie alle weiteren Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Kunden- und Vertragsbeziehung ist der Sitz von Stolle, Bonn.

### 17. Rechtswahl

#### 17.1 Recht der Bundesrepublik Deutschland/Ausschluß des internationalen Privatrechts

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit Anbahnung, Abschluß, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der (jeweiligen) Kundenbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des internationalen Privatrechts.

#### 17.2 Ausschluß CISG

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG)/"Wiener Kaufrecht" ist ausgeschlossen.

## **18. Internationaler Gerichtsstand, EU-Gerichtsstand, nationaler Gerichtsstand, Vereinbarung, nicht im Ausland verklagt zu werden**

### 18.1 Internationaler Gerichtsstand

Internationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Stolle und dem Kunden, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Stolle, Bonn.

### 18.2 EU-Gerichtsstand

Internationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Stolle und dem Kunden im Geltungsbereich der EUGVVO, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Stolle, Bonn.

### 18.3 Gerichtsstand Bundesrepublik Deutschland

Nationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Stolle und dem Kunden aus der Bundesrepublik Deutschland, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Stolle, Bonn.

### 18.4 Rechtsverzicht

Der Kunde verzichtet auf das Recht, Stolle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verklagen.

## **19. Vertragssprache**

Zwischen den Parteien wird deutsch als rechtlich verbindliche Rechtssprache vereinbart. Sofern ein Vertrag in deutscher und englischer Fassung vorliegt, hat im Zweifel die deutsche Version Vorrang.